

Kriterien für PV-Anlagen in der Gemeinde Neusitz:

(Stand 18.10.21)

Einsehbarkeit:

- Untergeordnete Sichtbarkeit von bewohnten Gebäuden aus (Ausnahme: Die betroffenen Eigentümer erklären ihr Einverständnis mit der Baumaßnahme schriftlich.
- Keine exponierte Lage in der Landschaft (Einsehbarkeit, Sichtachsen)

Flächenauswahl:

- Minimierung Flächenverbrauch
 - ➔ Flächen mit Südausrichtung, besser als nach Norden geneigte Flächen
- Vorbelastete Flächen sind zu bevorzugen
 - ➔ entlang von Verkehrsstrassen oder Konversionsflächen
- Grenzertragsstandorte sind zu bevorzugen
- Maximale Größe der Fläche einer Freiflächen PV-Anlage: 10 ha
 - ➔ Um Wanderkorridore für große Säugetiere zu erhalten, wird die Freiflächenanlage auf eine Größe von max. 10 Hektar umzäunte Fläche beschränkt. Der Abstand zu weiter angrenzenden Anlagen beträgt mindestens 10 Meter. Dieser Korridor ist naturbelassen zu gestalten.
- Technische Erschließung: Vorherige Einbeziehung des Netzbetreibers für die Stromableitung.

Biodiversitätsstrategie:

- Schonung von Boden und Wegen beim Bau.
Baustopp bei wassergesättigten und nicht befahrbaren Böden während der Bauphase
- Ausgleichsmaßnahmen auf dem Grundstück der PV-Anlage. Ausgleichsflächen müssen sich sinnvoll in das lokale Ökosystem einfügen und vor Beginn der Genehmigungsbauleitplanung vorliegen.
- Mehrheitlich Pflege der Fläche mit insektenfreundlicher Mähetechnik oder Beweidung
 - ➔ Pflege der Flächen in der Anlage mehrheitlich durch Mähen und Abfahren oder Schafe (Mulchen nur anteilig unter den Modultischen möglich)
- Bei der Wiedereinsaat der offenen Flächen wird Saatgut mit regionalen Pflanzen (autochthones Saatgut) verwendet.
- Das Bewirtschaftungskonzept wird der Kommune im Vorfeld der Bauleitplanung durch den Projektierer vorgelegt.

Wertschöpfung soll vor Ort bleiben

- Breit gestreute Beteiligung der Bürger (Anzahl Personen mit Hauptwohnsitz) und Kapitalbeteiligung (Anteil an Investsumme) aus der Gemeinde.
 - ➔ Genossenschaftliche Beteiligung
- Geschäfts- und Firmensitz muss während der kompletten Betriebsphase in der Gemeinde liegen (Gewerbesteuer).
- Finanzielle Beteiligung der Gemeinde nach §6(3) EEG 2021 (0,2ct/kWh) an den Stromerträgen.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

- Offene Kommunikation der Kriterien zur Flächenauswahl und zum langfristigen Pfad der Flächenausweisung in der Gemeinde.

- Betreiber der Anlage muss vor Beginn der Genehmigungsbauleitplanung bekannt sein.

Folgende Standorte erscheinen für PV-Freiflächenanlagen NICHT geeignet:

- ➔ Potentielle Erweiterungsflächen für Wohnbebauung, Gewerbe oder Landwirtschaft
- ➔ Flächen die am Ortsrand gelegen sind und den Ortscharakter/das Ortsbild beeinträchtigen können.

Ziele:

- ➔ Schaffung wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere bei zeitgleicher regenerativer Stromproduktion.
- ➔ Förderung des Humusaufbaus (CO₂-Speicher) und Vermeidung von Bodenerosion.
- ➔ Produktion von regenerativem Strom unter größtmöglicher Schonung von Natur, Landschaftsbild und Bürger.
- ➔ Wünschenswert sind kleine Anlagen bis max. 3-5 Hektar zur besseren Einbindung in der Landschaft.
- ➔ Vorstellbarer Zubau bis 2030:
 - 4-5 Anlagen mit je 0,75 - 3 MW
 - Summe: 5-10 MW installierte Leistung
 - Netto-Flächenverbrauch: 6-11 ha

Wünschenswert wäre eine Solardachpflicht, jedoch hat hierzu die Gemeinde im Moment keinen Handlungsspielraum.